

Baugesuche von Martin Weber und Xaveri Stäublin in Sulz, 1781

Autor(en): **Weiss, S.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **16 (1941)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baugesuche von Martin Weber und Kaveri Stäublin in Sulz, 1781.

Von C. Weiß, Wittnau.

Wer vor drei oder vier Jahrzehnten mein Heimattal vom Rhein hinauf bis gegen die Grenze der ehemaligen Berner Herrschaft durchwandert hätte und würde heute denselben Weg nochmals zurücklegen, dem böte sich inbezug auf die Siedelungsverhältnisse ein wesentlich anderes Bild. Stellte noch um die Jahrhundertwende jede der einzelnen Dorfschaften ein für sich abgegrenztes Ganzes dar, so sind seither an der Peripherie dieser Orte und zwischen denselben eine beträchtliche Anzahl Neubauten entstanden. Die Dörfer sind einander näher gerückt und die „Grenzen“ verwischt worden. (Vergl. Oberfulz-Sulz und Sulz-Büh). Kege Bautätigkeit hat eingesetzt; sie ist als Wahrzeichen einer strebsamen Bevölkerung und eines aufblühenden Gemeindefehens zu bewerten.

Nachfolgende zwei Baugesuche möchten meinen Mitbürgern und allen Freunden heimatlicher Geschichte dartun, wie unsere Vorfahren unter österreichischer Herrschaft noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts inbezug auf die Erstellung von Neubauten gehemmt waren. Die Berechtigung, ein Haus bauen zu dürfen, mußte vorerst durch ein Gesuch erlangt werden. Interessant ist dabei der Instanzenzug. Die Bittschrift ist gerichtet an die vorderöstr. Regierung zu Freiburg; sie gelangt an das Cameralamt Rheinfelden und von da an das Obervogteiamt Laufenburg. Letzteres holt die Meinung der Gemeindevertreter ein; diese sind dafür verantwortlich, daß der Gesuchsteller vorerst mit allen Anstößern, seien es private Grundbesitzer oder die Gemeinde selbst, sich vereinbart, was nicht immer leicht ist und zu langwierigen Verhandlungen führen kann. (Vergl. Kay. Stäublin). Endlich beauftragt die Regierung nach eingelangtem Gutachten des Obervogts den letztern, die Baubewilligung zu erteilen; sie ist durch eine Recognition (Wiederanerkennung) jedes folgende Jahr zu erneuern. Die Höhe der Recognition richtet sich nach der Größe des Bauobjectes.

Der die nachstehenden zwei Baugesuche begutachtende Obervogt Joh. Carl Scholl tritt uns auch in der Geschichte der Sulzer Salzquellen entgegen; er schickte unter dem 20. April 1774 ein Muster des Salzwassers an die Regierung zu Freiburg. Auch die Akten des Rheinsulzerhofes enthalten den Namen J. C. Scholl sehr häufig; so hat der genannte Obervogt beispielsweise unter dem 8. August 1782

das Weinschankgesuch der Rheinsulzer Lehenbauern Johann und Josef Schmid in ablehnendem Sinne begutachtet.

a) Martin Weber.

Hochgebohrne, Hochwohlgebohrne, Wohlgeborene
Excellenzen Freibg. Breisg.

Gnädige und Hochgebiethende Herren!

Als ältester Sohn verlohr ich das Recht und die Hoffnung, demmaleinst zu dem Väterlichen Hause gelangen zu können; mein jüngster Bruder ist Besitzer davon.

Meine Häusliche Wirttschaft will mir den Raum in einer gemietheten Wohnung zu enge, und die überhäufte Bevölkerung solche zu teuer machen. — Für meine Kinder bin ich als Vater auch zu sorgen, und sowohl ihnen als mir eine Wohnung, worin wir unvertrieben sitzen mögen, anzuschaffen verpflichtet.

So heiß aber meine diesfälligen Wünsche sind und so nothwendig mir immer ein solch eigenes Häuslein wäre, so unvermögend bin ich entgegen, solches ins Werk zu setzen., wenn ich nicht von Eueren Excellenzen und Gnaden zuvor die diesfällig hochgnädige Erlaubnis erlanget haben wird, als in Hochdero Mächten es stehet, mir solche gnädigst zu ertheilen.

Niemanden würde andurch auch nur der geringste Schaden zugehen und ich würde in den Stand gesetzt, meine Hauswirthschaft gelegener und nützlicher und für mich und die Meinigen bequemer einzurichten.

Euere Excellenzen und Gnaden werden demnach unterthäniggehorksamst erbethen, Hochdieselben geruhen mir zu meiner Nothdurft und besserem Fortkommen die Erbauung einer eigenen Wohnung gegen eine jährlich schuldige Recognition in hohen Gaden zu gestatten. Gnädigster Bitte Erhör mich getröstend und zu hohen Gnaden angelegenst empfehlend, harre mit tieffter Ehrfurcht Euerer Excellenz und Gnaden

unterthäniggehorksamster

Martin Weber von Sulz,

obervogteilich=lausenburgerischer Unterthan.

Sulz, 10 ten Martii 1781.

An das Cameralamt Rheinfelden am 14. März zu gutächtlichem Bericht abgegangen.

Am 26. März an Obervogt J. C. Scholl zu Laufenburg.

Endesgefertigte bescheinen, daß die Gemeinde Sulz wegen dem neuen Haus-Bau des Martin Webers nichts Entgegen eingewendet hat.

Sulz, 20. April 1781

Joseph Steublin, Vogt in Sulz.
Gregori Weiß, alls Geschworne.

Excellenzen Hochwohlgebohrene, Hochgebietende Herren!

Dem Supplicierenden Martin Weber könnte in seinem Gesuche umso ehender in hohen Gnaden willfahret werden, als dieser ansonsten keine Wohnung hätte, weil sein Bruder in dem Väterlichen Hause, wozu er, als der Jüngste Sohn, das Recht hat, dem bitenden Martin Weber keinen Platz mit seiner Familie zu wohnen, abtreten kann, dann selbes, zwey Haushaltungen in sich zu fassen, zu klein ist.

Wenn also hierwegen vermeldtem Martin Weber die hohe Gnade zurückkommet; So wird er mit einer jährlichen Recognition von 30 Rr., in die Obervogtey-Umstasse zu erlegen, nicht beschwert sein.

Annebst hat die Gemeinde nach anliegendem Attest gegen den Bau nichts einzuwenden.

Womit ich, unter Rücksendung des Communicati, zu hohen Gulden und Gnaden mich unterthänig empfehlend, in tiefgehorfamster Verehrung ersterbe .

Cur. Exc. u. Gnaden Unterthäniggehorfamster
Joh. Carl Scholl, Obervogt.

Laufenburg, 19 ten July 1781.

Den 28. July 1781.

An das R. R. Obervogtey-Amt Laufenburg.

Bei der unter dem 19. ds. einberichteten Beschaffenheit wird nach dem obervogteiamtlichen anrathen dem Martin Weber von Sulz, da die Gemeinde hiergegen nichts einzuwenden hat, ein eigenes Haus zu erbauen gegen Entrichtung einer jährlichen Recognition pr. 30 Rr. hiermit erlaubet.

b) **Kaveri Steublin.**

Euer Excellenzen Hochwohlgebohrene, Gnädige und Hochgebiethende Herren!

Der sehr starke Anwachs der hießigen Gemeinde, die geringe Anzahl der Häuser, die Vielheit meiner Kinder und die für deren Versorgung immer hegende Begierde sind lauter Umstände, welche mich neue Häuser für meine zwei älteren Söhne aufzubauen bewegen.

Allein! wie sehr ich auch derselben Glück und Unterkommen zu befördern trachte, werde ich doch meinen Zweck niemalen erreicht sehen, bis und solange Euer Excellenz und Gnaden mir die hochgnädige Erlaubnis, Wohnungen für gedachte meine zwei Söhne zu erbauen, jedoch gegen eine jährliche Recognition, nicht werden ertheilet haben.

Ich nehme daher die Freiheit, Euer Excellenz und Gnaden um diese hohe Erlaubnis zu erbitten, und zwar umso eher, als berührte zu erbauende Wohnungen nicht auf fremden sondern eigenen Grund und Boden zu stehen kommen, auch überdies der hießigen Bürgerschaft dadurch kein Schaden oder Nachtheil zugehen kann.

Wobey mich zu hohen Sulden und Gnaden empfehlend, in tiefster Ehrfurcht ersterbe,

Euer Exc. u. Gn. unterthänigstgehorsamster

Kaveri Steublin, Würrth in Sulz
laufenburgischer Herrschaft.

Sulz, den 10 ten April 1781.

Ueber die sub Onere Restit.*) hier anliegende Bittschrift des Kaveri Steublin zu Sulz, 2 Häuser erbauen zu dürfen, gewärtigen wir gutächlichen Bericht.

3. Juli 1781.

Da der über das anlangen des Kaveri Steublin von Sulz wegen Hausbau abgeforderte Bericht noch nicht erstattet ist, hat das R. R. D. B. diese Sache binnen 144 Tagen zu erledigen.

Wir Endesgefertigte bescheinen, daß, nachdem die Gemeinde und Nachbahren mit dem Kaveri Steublin wegen dem neuen Hausbau übereingekommen, die Gemeinde nichts mehr dawider einzuwenden habe.

Sulz, den 20 ten Juli 1781

Joseph Steublin, Vogt in Sulz.
Joseph Weiß in Sulz.

*) sub Onere Restit[utionis] = unt. Verpflichtung der Rückgabe.

Euer Exc. u. Gn.!

Weilen Kaveri Steublin von Sulz für seine zwey Söhne das Haus- und Scheunengebäu auf einem Platz, ob schon seinem Eigenthum, bauen wollte, welcher Bau von allen Seiten denen benachbahrten Schaden zuzufügen schiene, auch selbst die Gemeinde andurch überbauet worden wäre;

So mußte der Steublin allvorderist mit allen Nachbahren und der Gemeinde selbst eine Richtigkeit machen, ein welches nun gesehen, wie das von Vogt, Säckelmeister und Geschwornen ausgestellte Attestat genüglihen ausweist.

Die Wohnung an und für sich selbst betreffend, wird selbe nicht in zwey besonderen Häusern bestehen, sondern in zwey Wohnungen unter einem Dach, in deren Mitte die Scheune, welche sohin die beyden Söhne miteinander besitzen und benutzen sollen, gesetzt ist, so zwar, daß an der einen Seite der Scheune die Wohnung A und an der andern Seite die Wohnung B angebaut seynd.

Weilen mithin diese beyden Steublinischen Söhne unter einem Dach wohnen, und die Scheune miteinander benutzen müssen, wider welchen Bau man dießgehorfamsten Orts nichts einzutwenden hat;

So könnte, /: jedoch ohnmaßgeblich :/ dem Supplicierenden Vatter die Erlaubniß hochgnädig mit dem Jedoch ertheilet werden, daß jeder Sohn jährlich eine besondere Recognition von 24 Kr., mithin in allem 48 Kr. zu geben hätten, in Anbetracht der Bau für zwei Haushaltungen geräumig ist. Womit unter Anschließung des Communicati mich zu hohen Hulden und Gnaden unterthänig empfehlend, in tiefgehorfamster Verehrung ersterbe

Laufenburg, 20. Juli 1781

J. C. Scholl, Obervogt.

Freiburg, 1. Aug. 1781.

An das R. R. Obervogtei-Amt Laufenburg

Wir tragen kein Bedenken, nach dem Vogteyamtliehen anrathen vom 20. Juli dem Kaveri Steublin zu Sulz den Scheunen- und Hausbau gegen eine jährliche Recognition pr. 50 Kr. hiermit zu bewilligen. Wornach also das R. R. Obervogtey-Amt das weitere zu verfügen hat.